



Charta für die Zusammenarbeit auf Baustellen an Bundesautobahnen

Präambel

Bauprojekte an Bundesautobahnen sind typischerweise gekennzeichnet durch technisch und organisatorisch komplexe Bauprozesse, deren vorausschauende Bewältigung eine Herausforderung für die Projektbeteiligten darstellt. Um diese Herausforderung im Interesse einer wirtschaftlichen und effizienten Bauabwicklung bestmöglich bewältigen zu können, streben die **Vertreter des Bauherrn und der Hauptverband der Bauindustrie sowie die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbe für ihre beteiligten Bauunternehmen** an, die Zusammenarbeit zu verbessern. Hierfür haben sie gemeinsam als Partner die folgenden Verhaltensregeln erarbeitet.

Bei der Charta handelt es sich um die Vereinbarung einer Projektkultur. Ihre Regelungen haben keine vertragliche Verbindlichkeit und werden auch nicht zum Gegenstand eines Vertrages gemacht. Sie sind im Rahmen und auf der Basis des geltenden Rechts und der für die Die Autobahn GmbH des Bundes geltenden Regelungen und Vorschriften anzuwenden und auszulegen.

Artikel 1

Kultur und Zusammenarbeit

Die Partner pflegen eine Verhandlungs- und Kommunikationskultur, die von Vertrauen, Transparenz und gegenseitigem Respekt getragen ist. Sie werden in jedem Projekt geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung und Stärkung einer von Konsenswillen geprägten, lösungsorientierten Kultur der Zusammenarbeit ergreifen.

Artikel 2

Projektvorbereitung

Die Partner legen Wert auf eine gute, sorgfältige Projektvorbereitung, die auf eine pauschale vertragliche Zuweisung von Risiken verzichtet, soweit solche Risiken konkret benannt und bewertet werden können. Dazu gehört, dass Risiken so früh wie möglich identifiziert, kommuniziert und adressiert werden.

Artikel 3

Integrierte Planung; Einbeziehung der Projektbeteiligten

Die Partner sind bereit, neben Einheitspreis- und Detailpauschalpreisverträgen bei geeigneten Projekten auch Möglichkeiten einer frühen Beteiligung des Auftragnehmers an der Planung und Vorbereitung zu nutzen.

Artikel 4

Realistische Kalkulation und auskömmliche Preise

Den Partnern ist bewusst, dass faire, auskömmliche Preise die Grundlage für eine erfolgreiche, störungsarme Projektabwicklung darstellen.

Artikel 5

Wirtschaftlichkeitsgebot

Die Partner sind sich einig, dass die Wirtschaftlichkeit des Angebots sich nicht allein in dem niedrigsten Angebotspreis manifestiert. Maßstab für die Wirtschaftlichkeit des Angebots muss grundsätzlich auch die technische und terminliche Belastbarkeit der angebotenen Leistungen sowie die Kompetenz der Bieter sein, die bei der Vergabe im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen sind.

Artikel 6

Digitalisierung

Die Partner unterstützen und fördern digitale Planungs-, Prüf- und Genehmigungsprozesse. Sie streben die Verwendung von digitalen Methoden, wie z.B. die Einführung einer digital gestützten Dokumentation des Projektablaufs an, um Transparenz zu schaffen.

Artikel 7

Eindeutige vertragliche Regelungen und Leistungsbeschreibungen

Die Partner legen Wert auf die Implementierung klarer, nach Möglichkeit nicht auslegungsbedürftiger vertraglicher Regelungen. Im Vertrag werden die Projekt- und Leistungsziele so eindeutig definiert und beschrieben, dass sie eine ausreichend sichere Grundlage für die Abgabe eines belastbaren Angebots bieten. Durch Bieterfragen werden etwaige Unklarheiten frühzeitig aufgeklärt.

Artikel 8

Auftaktbesprechung

Die Partner werden zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses für eine gute Projektkultur zu Beginn eines jeden Projektes die hierfür maßgeblichen Grundsätze in einer besonderen Auftaktbesprechung erörtern und als Grundlage für ihr gemeinsames Handeln festlegen. Sie werden diese Grundsätze in regelmäßigen Abständen überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Artikel 9

Zuordnung von Verantwortlichkeiten

Die Partner wollen im Interesse einer zweckentsprechenden Verwirklichung der Projektziele die Verantwortlichkeiten im Projekt bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Personen bezogen klarstellen und zuordnen. Diese Verantwortlichkeiten sind nach Möglichkeit so aufrechtzuerhalten, dass den Vertragsparteien die für sie maßgeblichen Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei während der gesamten Dauer des Projekts bekannt sind.

Artikel 10

Entscheidungen

Die Partner legen großen Wert darauf, dass notwendige Entscheidungen im Projekt zeitnah und faktenbasiert getroffen werden. Die für den Fortgang der Baumaßnahme maßgeblichen Entscheidungen sollen nach Möglichkeit von den verantwortlichen Vertretern der Projektbeteiligten auf der Baustelle getroffen werden. Die Partner stellen sicher, dass ihr Bauleitungspersonal im Rahmen des Möglichen mit entsprechender Entscheidungskompetenz ausgestattet ist.

Artikel 11

Fehlerkultur

Um die Voraussetzungen für zeitnahe, zweckentsprechende Entscheidungen (Artikel 10) zu schaffen, werden die Partner eine Fehlerkultur etablieren, die nicht bestimmt wird von der Zuweisung von Schuld. Sie soll einerseits getragen sein von einem hohen Maß an Verantwortungsgefühl der Entscheidungsträger auf beiden Seiten und andererseits von der für sie bestehenden Gewissheit, sich für die tatsächlichen Auswirkungen einer so getroffenen, sachlich gerechtfertigten Entscheidung nicht persönlich innerhalb seiner Organisation rechtfertigen zu müssen. Die Partner werden sich bemühen, die organisatorischen Voraussetzungen für eine solche Fehlerkultur innerhalb ihrer Organisationen zu schaffen und zu fördern.

Artikel 12
Störungen im Bauablauf

Die Partner möchten terminkritische Störungen des Bauablaufs unbedingt vermeiden. Sie werden sich deshalb nach Kräften bemühen, potentielle Störungssachverhalte frühzeitig zu erkennen und gemeinsam Lösungen für ihre Vermeidung und/oder die Minimierung der Störungsfolgen zu erarbeiten.


Artikel 13
Anordnungen und Nachträge

Die Partner möchten unter anderem durch Maßnahmen gemäß der Artikel 2 und 3 die Zahl der Änderungsanordnungen (auch Anordnungen zusätzlich erforderlicher Leistungen) im Projekt so gering wie möglich halten. Soweit dennoch Änderungen angeordnet werden (müssen), sind die Partner bestrebt, sich über die Ausführung und Bezahlung des hierdurch bedingten Mehraufwands zeitnah und innerhalb zu vereinbarenden Zeiträume zu verständigen. Die Partner verzichten auf die strategisch-taktische Geltendmachung und Prüfung von Nachträgen.

Artikel 14
Deeskalation

Die Partner werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und/oder zeitnahen Beilegungen von Streitigkeiten im Projekt ergreifen. Sie werden sich verständigen, ob interne und/oder externe Deeskalationsverfahren implementiert werden können.

Berlin, 28.05.2024



Dr. Michael Güntner
Vorsitzender der Geschäftsführung



Dirk Brandenburger
Geschäftsführer

Die Autobahn GmbH des Bundes

Berlin, 28.05.2024



RA Jürgen Faupel
Stellv. Präsident
Bundesvereinigung Mittelständischer
Bauunternehmen e.V.

Berlin, 28.05.2024



Peter Hübner
Präsident
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Berlin, 28.05.2024



Dipl.-Ing. Wolfgang Schubert-Raab
Präsident
Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V.